

TE Vwgh Erkenntnis 2024/12/18 Ra 2024/21/0019

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.12.2024

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

10/10 Grundrechte

40/01 Verwaltungsverfahren

41/01 Sicherheitsrecht

41/02 Staatsbürgerschaft

Norm

AnhO 1999 §21 Abs3 idF 2005/II/439

AnhO 1999 §21 Abs3 Z1 idF 2005/II/439

AVG §10 Abs1

B-VG Art133 Abs4

PersFrSchG 1988 Art4 Abs7

PersFrSchG 1988 Art6

VwGG §34 Abs1

VwGVG 2014 §17

VwRallg

1. AVG § 10 heute
 2. AVG § 10 gültig ab 01.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2018
 3. AVG § 10 gültig von 01.01.2012 bis 31.07.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2011
 4. AVG § 10 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
 5. AVG § 10 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
 6. AVG § 10 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
 7. AVG § 10 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
-
1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003

8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Sulzbacher sowie die Hofrätin Dr. Wiesinger, den Hofrat Dr. Chvosta, die Hofrätin Dr.in Oswald und den Hofrat Mag. Schartner, Bakk., als Richter und Richterinnen, unter Mitwirkung der Schriftführerin Kittinger, LL.M., über die Revision der Landespolizeidirektion Wien gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 22. Dezember 2023, W291 2268960-1/15E, betreffend Unterbindung eines Rechtsvertreterbesuchs während der Verwaltungsverwahrungshaft (mitbeteiligte Partei: M M, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vertreten durch Mag. Clemens Lahner, Rechtsanwalt in 1020 Wien, Bruno-Marek-Allee 5/8), zu Recht erkannt:

Spruch

Die Revision wird als unbegründet abgewiesen.

Begründung

1

Der 1986 geborene Mitbeteiligte, ein iranischer Staatsangehöriger, hatte einen erfolglos gebliebenen Antrag auf internationalen Schutz gestellt und wurde am 7. Februar 2023 um 20:45 Uhr aufgrund eines auf § 34 Abs. 3 Z 3 BFA-VG gestützten Festnahmeauftrages gemäß § 40 Abs. 1 Z 1 BFA-VG zum Zwecke der Abschiebung festgenommen. Anschließend wurde er in das Polizeianhaltezentrum Hernalser Gürtel (im Folgenden: PAZ) gebracht. Der 1986 geborene Mitbeteiligte, ein iranischer Staatsangehöriger, hatte einen erfolglos gebliebenen Antrag auf internationalen Schutz gestellt und wurde am 7. Februar 2023 um 20:45 Uhr aufgrund eines auf Paragraph 34, Absatz 3, Ziffer 3, BFA-VG gestützten Festnahmeauftrages gemäß Paragraph 40, Absatz eins, Ziffer eins, BFA-VG zum Zwecke der Abschiebung festgenommen. Anschließend wurde er in das Polizeianhaltezentrum Hernalser Gürtel (im Folgenden: PAZ) gebracht.

2

Am Tag darauf stellte der Revisionswerber (nach dem Akteninhalt:) um 16:00 Uhr einen Folgeantrag auf internationalen Schutz. Über Kontaktaufnahme durch seine Lebensgefährtin und die BBU GmbH begab sich eine Rechtsberaterin der Unabhängigen Beratung Diakonie Flüchtlingsdienst (Frau Z.) am selben Tag in das PAZ. In der Folge wohnte sie von 17:45 Uhr bis 18:45 Uhr der wegen des Folgeantrags durch ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes durchgeführten Erstbefragung des Mitbeteiligten am 8. Februar 2023 bei. Gemäß dem Protokoll zur Erstbefragung gab der Mitbeteiligte auf entsprechende Nachfrage an, dass die anwesende Rechtsberaterin sein „rechtsfreundlicher Vertreter“ sei.

3

Das im Anschluss an die Erstbefragung geäußerte Ersuchen der Rechtsberaterin um ein Rechtsberatungsgespräch mit dem Mitbeteiligten wurde vom diensthabenden Beamten im PAZ unter Verweis auf „generelle Besuchszeiten“ abgelehnt. Ein Besuch außerhalb der Besuchszeiten sei nur Rechtsanwälten, die sich auf eine Vollmacht berufen könnten, und anderen Personen, soweit sie eine Vollmacht vorwiesen, gestattet. Sonst sei ein Besuch nur innerhalb der Besuchszeiten erlaubt. Da die Abschiebung des Mitbeteiligten für den darauf folgenden Tag um die Mittagszeit geplant sei, bestehe - so der diensthabende Beamte gegenüber der Rechtsberaterin - noch am Vormittag die Möglichkeit für ein Beratungsgespräch. Aufgrund der Aggressivität einer gerade in das PAZ gebrachten Person wurde dann das Gespräch mit der Rechtsberaterin im Hinblick auf die Haussicherheit beendet. Noch am selben Abend um

21:35 Uhr wurde der Mitbeteiligte wegen „Wegfalls des Anhaltgrundes“ aus der Verwaltungsverwahrungshaft entlassen. Das Verfahren über den Folgeantrag des Mitbeteiligten wurde in der Folge von der zuständigen Behörde zugelassen.

4

Einer vom Mitbeteiligten mit Schriftsatz vom 21. März 2023 erhobenen Maßnahmenbeschwerde gab das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) mit dem angefochtenen Erkenntnis vom 22. Dezember 2023 statt, erklärte „die Verwehrung der Inanspruchnahme bzw. des Empfanges des Besuchs des Rechtsbeistandes“ des Mitbeteiligten im PAZ am 8. Februar 2023 für rechtswidrig, verpflichtete den Bund zum Aufwandersatz an den Mitbeteiligten und wies den Antrag der belangten Behörde (Landespolizeidirektion Wien) auf Kostenersatz ab. Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG sprach das BVwG aus, dass die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig sei. Einer vom Mitbeteiligten mit Schriftsatz vom 21. März 2023 erhobenen Maßnahmenbeschwerde gab das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) mit dem angefochtenen Erkenntnis vom 22. Dezember 2023 statt, erklärte „die Verwehrung der Inanspruchnahme bzw. des Empfanges des Besuchs des Rechtsbeistandes“ des Mitbeteiligten im PAZ am 8. Februar 2023 für rechtswidrig, verpflichtete den Bund zum Aufwandersatz an den Mitbeteiligten und wies den Antrag der belangten Behörde (Landespolizeidirektion Wien) auf Kostenersatz ab. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG sprach das BVwG aus, dass die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig sei.

5

In seiner Begründung ging das BVwG davon aus, dass der Mitbeteiligte im Zuge der Erstbefragung der Rechtsberaterin Frau Z. mündlich Vollmacht erteilt habe und dies im Protokoll aktenkundig gemacht worden sei. Die Rechtsberaterin sei daher (bevollmächtigte) Rechtsvertreterin des Mitbeteiligten iSd § 10 AVG gewesen. Angesichts der unmittelbar bevorstehenden Abschiebung am nächsten Tag zur Mittagszeit habe Dringlichkeit in Bezug auf das Rechtsberatungsgespräch zur Erwägung weiterer rechtlicher Schritte, insbesondere der Erhebung eines Rechtsmittels, bestanden. Außergewöhnliche Umstände, wie die Aggressivität eines anderen Häftlings im PAZ, könnten zwar eine gewisse Verzögerung der Inanspruchnahme eines Rechtsberatungsgesprächs rechtfertigen, nicht aber dessen völlige Verweigerung, insbesondere nicht vor dem Hintergrund der Dringlichkeit des Gesprächs. Demnach hätte der Mitbeteiligte den Besuch der mündlich bevollmächtigten Rechtsberaterin auch außerhalb der Amtsstunden empfangen dürfen. Die Unterbindung des Empfangs des Besuches seines Rechtsbeistandes in den Räumlichkeiten des PAZ am 8. Februar 2023 sei somit für rechtswidrig zu erklären gewesen. In seiner Begründung ging das BVwG davon aus, dass der Mitbeteiligte im Zuge der Erstbefragung der Rechtsberaterin Frau Z. mündlich Vollmacht erteilt habe und dies im Protokoll aktenkundig gemacht worden sei. Die Rechtsberaterin sei daher (bevollmächtigte) Rechtsvertreterin des Mitbeteiligten iSd Paragraph 10, AVG gewesen. Angesichts der unmittelbar bevorstehenden Abschiebung am nächsten Tag zur Mittagszeit habe Dringlichkeit in Bezug auf das Rechtsberatungsgespräch zur Erwägung weiterer rechtlicher Schritte, insbesondere der Erhebung eines Rechtsmittels, bestanden. Außergewöhnliche Umstände, wie die Aggressivität eines anderen Häftlings im PAZ, könnten zwar eine gewisse Verzögerung der Inanspruchnahme eines Rechtsberatungsgesprächs rechtfertigen, nicht aber dessen völlige Verweigerung, insbesondere nicht vor dem Hintergrund der Dringlichkeit des Gesprächs. Demnach hätte der Mitbeteiligte den Besuch der mündlich bevollmächtigten Rechtsberaterin auch außerhalb der Amtsstunden empfangen dürfen. Die Unterbindung des Empfangs des Besuches seines Rechtsbeistandes in den Räumlichkeiten des PAZ am 8. Februar 2023 sei somit für rechtswidrig zu erklären gewesen.

6

Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende außerordentliche Amtsrevision der Landespolizeidirektion Wien, die sich unter dem Gesichtspunkt des Art. 133 Abs. 4 B-VG als zulässig erweist (vgl. dazu Rn. 13/14); sie ist jedoch nicht berechtigt. Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende außerordentliche Amtsrevision der Landespolizeidirektion Wien, die sich unter dem Gesichtspunkt des Artikel 133, Absatz 4, B-VG als zulässig erweist vergleiche , dazu Rn. 13/14); sie ist jedoch nicht berechtigt.

7

Zur Zulässigkeit behauptet die Amtsrevision nur deshalb ein Abweichen des BVwG von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, weil die Bevollmächtigung der Rechtsberaterin durch den Mitbeteiligten bei dessen Erstbefragung im Rahmen des Asylverfahrens erfolgt sei und daher nicht für das fremdenrechtliche Verfahren gelte, in dem ein zur Anhaltung im PAZ führender Festnahmeauftrag ergangen und dessen Gegenstand die „Veranlassung der Anhaltung“ und der Vollzug „einer solchen Maßnahme“ sei. Die Rechtsberaterin habe nach den Ausführungen in der

Maßnahmenbeschwerde den Mitbeteiligten (vielmehr erst) zwecks Unterfertigung ihrer Vollmacht sprechen wollen und gegenüber dem diensthabenden Beamten des PAZ auch nicht unmissverständlich und deutlich darauf hingewiesen, dass die in der Niederschrift erteilte Vollmacht im Asylverfahren auch für das weitere Verfahren zur Aufenthaltsbeendigung, wozu das Rechtsberatungsgespräch geführt werden sollte, gelte. Der erwähnte Beamte habe daher davon ausgehen müssen, dass in diesem Verfahren keine Bevollmächtigung der Rechtsberaterin vorlag. Daraus hätte das BVwG folgern müssen, dass Frau Z. nicht als Rechtsvertreterin iSd § 21 Abs. 3 Z 1 AnhO, sondern lediglich als Besucherin zu werten gewesen und sie deshalb zu Recht auf die allgemeinen Besuchszeiten verwiesen worden sei. Zur Zulässigkeit behauptet die Amtsrevision nur deshalb ein Abweichen des BVwG von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, weil die Bevollmächtigung der Rechtsberaterin durch den Mitbeteiligten bei dessen Erstbefragung im Rahmen des Asylverfahrens erfolgt sei und daher nicht für das fremdenrechtliche Verfahren gelte, in dem ein zur Anhaltung im PAZ führender Festnahmeauftrag ergangen und dessen Gegenstand die „Veranlassung der Anhaltung“ und der Vollzug „einer solchen Maßnahme“ sei. Die Rechtsberaterin habe nach den Ausführungen in der Maßnahmenbeschwerde den Mitbeteiligten (vielmehr erst) zwecks Unterfertigung ihrer Vollmacht sprechen wollen und gegenüber dem diensthabenden Beamten des PAZ auch nicht unmissverständlich und deutlich darauf hingewiesen, dass die in der Niederschrift erteilte Vollmacht im Asylverfahren auch für das weitere Verfahren zur Aufenthaltsbeendigung, wozu das Rechtsberatungsgespräch geführt werden sollte, gelte. Der erwähnte Beamte habe daher davon ausgehen müssen, dass in diesem Verfahren keine Bevollmächtigung der Rechtsberaterin vorlag. Daraus hätte das BVwG folgern müssen, dass Frau Z. nicht als Rechtsvertreterin iSd Paragraph 21, Absatz 3, Ziffer eins, AnhO, sondern lediglich als Besucherin zu werten gewesen und sie deshalb zu Recht auf die allgemeinen Besuchszeiten verwiesen worden sei.

8

Die hier maßgebliche Bestimmung des § 21 Abs. 3 der Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Anhaltung von Menschen durch die Sicherheitsbehörden und Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (Anhalteordnung - AnhO), BGBl. II Nr. 128/1999 i d F BGBl. II Nr. 439/2005, lautet auszugsweise folgendermaßen: Die hier maßgebliche Bestimmung des Paragraph 21, Absatz 3, der Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Anhaltung von Menschen durch die Sicherheitsbehörden und Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (Anhalteordnung - AnhO), Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 128 aus 1999, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 439 aus 2005,, lautet auszugsweise folgendermaßen:

„Besuche

§ 21. Paragraph 21,

(3) Besuche

1.

von Rechtsvertretern, ... oder

2.

...

dürfen jederzeit im erforderlichen Ausmaß empfangen werden; nach Möglichkeit sind sie während der Amtsstunden abzuwickeln.“

9

Der Amtsrevision liegt die Prämisse zugrunde, der Angehaltene müsse den Rechtsvertreter, dessen Besuch er iSd § 21 Abs. 3 AnhO grundsätzlich „jederzeit im erforderlichen Ausmaß“ empfangen dürfe, bereits davor zur Vertretung in einem bestimmten Verfahren - hier: betreffend Festnahme, Anhaltung und Abschiebung - bevollmächtigt haben. Das trifft nicht zu: Der Amtsrevision liegt die Prämisse zugrunde, der Angehaltene müsse den Rechtsvertreter, dessen Besuch er iSd Paragraph 21, Absatz 3, AnhO grundsätzlich „jederzeit im erforderlichen Ausmaß“ empfangen dürfe, bereits davor zur Vertretung in einem bestimmten Verfahren - hier: betreffend Festnahme, Anhaltung und Abschiebung - bevollmächtigt haben. Das trifft nicht zu:

10

Richtig ist zwar, dass § 10 Abs. 1 AVG unter der Überschrift „Vertreter“ bei einer Vertretung (unter anderem) durch eine natürliche Person grundsätzlich verlangt, dass sich Bevollmächtigte durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen haben, wobei jedoch vor der Behörde eine Vollmacht auch mündlich erteilt werden kann und es bei berufsmäßigen Parteienvertretern genügt, dass sie sich auf die erteilte Vollmacht berufen. Entgegen der Meinung des BVwG im

angefochtenen Erkenntnis und der Landespolizeidirektion Wien in der Amtsrevision ist der Begriff „Rechtsvertreter“ in § 21 Abs. 3 Z 1 AnhO nicht in diesem eingeschränkten Sinn zu verstehen, sondern ist teleologisch so auszulegen, dass er auch (potenzielle) Rechtsvertreter des Angehaltenen erfasst, denen noch keine Vollmacht erteilt wurde. Nur ein solches Verständnis wird dem Zweck der Vorschrift gerecht (zum umfassenden Verständnis des Begriffs „Rechtsvertreter“ vgl. auch Andre/Vogl, Anhalteordnung [2007] § 20 Anm. 3). Richtig ist zwar, dass Paragraph 10, Absatz eins, AVG unter der Überschrift „Vertreter“ bei einer Vertretung (unter anderem) durch eine natürliche Person grundsätzlich verlangt, dass sich Bevollmächtigte durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen haben, wobei jedoch vor der Behörde eine Vollmacht auch mündlich erteilt werden kann und es bei berufsmäßigen Parteienvertretern genügt, dass sie sich auf die erteilte Vollmacht berufen. Entgegen der Meinung des BVwG im angefochtenen Erkenntnis und der Landespolizeidirektion Wien in der Amtsrevision ist der Begriff „Rechtsvertreter“ in Paragraph 21, Absatz 3, Ziffer eins, AnhO nicht in diesem eingeschränkten Sinn zu verstehen, sondern ist teleologisch so auszulegen, dass er auch (potenzielle) Rechtsvertreter des Angehaltenen erfasst, denen noch keine Vollmacht erteilt wurde. Nur ein solches Verständnis wird dem Zweck der Vorschrift gerecht (zum umfassenden Verständnis des Begriffs „Rechtsvertreter“ vergleiche, auch Andre/Vogl, Anhalteordnung [2007] Paragraph 20, Anmerkung 3,).

11

Art. 6 PersFrG gewährt nämlich für alle in Betracht kommenden Fälle des Freiheitsentzuges, somit auch für den hier vorliegenden, einen verfassungsgesetzlichen Anspruch auf Prüfung der Rechtmäßigkeit einer solchen Maßnahme. Entscheidend ist dabei, dass dem Betroffenen ein wirksames und tatsächlich zugängliches Recht auf Überprüfung zukommt. Damit in Zusammenhang steht Art. 4 Abs. 7 PersFrG, der jedem Festgenommenen das Recht einräumt, dass auf sein Verlangen ohne unnötigen Aufschub und nach seiner Wahl (unter anderem) ein Rechtsbeistand von der Festnahme verständigt wird. Zweck dieser Regelung ist offenkundig, dass der Festgenommene die Rechtmäßigkeit des Freiheitsentzuges mittels Inanspruchnahme eines Rechtsbeistandes überprüfen lassen kann, wobei die Verständigung in erster Linie der Aufnahme bzw. Aufrechterhaltung der Kommunikation zwischen dem Angehaltenen und seinem Rechtsvertreter dient. Dieses in Art. 6 iVm Art. 4 Abs. 7 PersFrG verankerte Recht setzt die Möglichkeit zur wirkungsvollen Inanspruchnahme eines Rechtsbeistandes voraus. Damit notwendig verbunden sind die Gewährleistung der ungehinderten Kommunikation des Inhaftierten mit seinem Rechtsbeistand sowie die Sicherstellung der Vertraulichkeit dieser Kommunikation (so schon VfGH 13.3.2008, B 1065/07, VfSlg. 18.418, Punkt III.1. der Entscheidungsgründe). Artikel 6, PersFrG gewährt nämlich für alle in Betracht kommenden Fälle des Freiheitsentzuges, somit auch für den hier vorliegenden, einen verfassungsgesetzlichen Anspruch auf Prüfung der Rechtmäßigkeit einer solchen Maßnahme. Entscheidend ist dabei, dass dem Betroffenen ein wirksames und tatsächlich zugängliches Recht auf Überprüfung zukommt. Damit in Zusammenhang steht Artikel 4, Absatz 7, PersFrG, der jedem Festgenommenen das Recht einräumt, dass auf sein Verlangen ohne unnötigen Aufschub und nach seiner Wahl (unter anderem) ein Rechtsbeistand von der Festnahme verständigt wird. Zweck dieser Regelung ist offenkundig, dass der Festgenommene die Rechtmäßigkeit des Freiheitsentzuges mittels Inanspruchnahme eines Rechtsbeistandes überprüfen lassen kann, wobei die Verständigung in erster Linie der Aufnahme bzw. Aufrechterhaltung der Kommunikation zwischen dem Angehaltenen und seinem Rechtsvertreter dient. Dieses in Artikel 6, in Verbindung mit Artikel 4, Absatz 7, PersFrG verankerte Recht setzt die Möglichkeit zur wirkungsvollen Inanspruchnahme eines Rechtsbeistandes voraus. Damit notwendig verbunden sind die Gewährleistung der ungehinderten Kommunikation des Inhaftierten mit seinem Rechtsbeistand sowie die Sicherstellung der Vertraulichkeit dieser Kommunikation (so schon VfGH 13.3.2008, B 1065/07, VfSlg. 18.418, Punkt römisch drei.1. der Entscheidungsgründe).

12

Der verfassungsrechtlich zustehenden wirkungsvollen Inanspruchnahme eines Rechtsbeistandes dient auch § 21 Abs. 3 AnhO, der grundsätzlich den „jederzeitigen“ Empfang des Rechtsvertreters „im erforderlichen Ausmaß“ ermöglicht, und zwar nach der erwähnten Zielsetzung auch zur Aufnahme der Kommunikation des Angehaltenen mit seinem Rechtsvertreter. Dieses (vertrauliche) Gespräch wird in der Regel erst der Abklärung dienen, ob und welche Schritte vom Rechtsbeistand unternommen werden sollen und ob er dazu vom Angehaltenen bevollmächtigt wird. Das Verlangen nach dem Vorliegen einer Bevollmächtigung vor der Führung dieses Gesprächs läuft dem dargestellten Zweck zuwider und ist überdies praxisfern, weil eine Festnahme in der Regel überraschend erfolgt und eine davor (auch) für dieses Verfahren vorgenommene Erteilung einer Vertretungsvollmacht die seltene Ausnahme bilden wird. Der verfassungsrechtlich zustehenden wirkungsvollen Inanspruchnahme eines Rechtsbeistandes dient auch Paragraph 21, Absatz 3, AnhO, der grundsätzlich den „jederzeitigen“ Empfang des Rechtsvertreters „im erforderlichen

Ausmaß“ ermöglicht, und zwar nach der erwähnten Zielsetzung auch zur Aufnahme der Kommunikation des Angehaltenen mit seinem Rechtsvertreter. Dieses (vertrauliche) Gespräch wird in der Regel erst der Abklärung dienen, ob und welche Schritte vom Rechtsbeistand unternommen werden sollen und ob er dazu vom Angehaltenen bevollmächtigt wird. Das Verlangen nach dem Vorliegen einer Bevollmächtigung vor der Führung dieses Gesprächs läuft dem dargestellten Zweck zuwider und ist überdies praxisfern, weil eine Festnahme in der Regel überraschend erfolgt und eine davor (auch) für dieses Verfahren vorgenommene Erteilung einer Vertretungsvollmacht die seltene Ausnahme bilden wird.

13

Auf die in der Amtsrevision vertretene Meinung, dass sich die vom Mitbeteiligten im Verfahren über den Antrag auf Gewährung von internationalem Schutz mündlich erteilte Vollmacht für die Rechtsberaterin mangels ausreichenden Verfahrenszusammenhangs (siehe zur diesbezüglichen Rechtsprechung etwa VwGH 22.8.2019, Ra 2018/21/0188, Rn. 13) nicht auch auf das fremdenpolizeiliche Verfahren erstreckt, kommt es demnach nicht an. Die hier maßgebliche Vorfrage, ob ein Rechtsvertreter für den Besuch des Angehaltenen überhaupt einer bereits zuvor erteilten Vollmacht bedarf, erforderte jedoch klarstellende Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofs.

14

Die Amtsrevision war daher nicht gemäß § 34 Abs. 1 VwGG zurückzuweisen, sondern gemäß § 35 Abs. 1 VwGG ohne weiteres Verfahren als unbegründet abzuweisen. Die Amtsrevision war daher nicht gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG zurückzuweisen, sondern gemäß Paragraph 35, Absatz eins, VwGG ohne weiteres Verfahren als unbegründet abzuweisen.

Wien, am 18. Dezember 2024

Schlagworte

Auslegung Allgemein authentische Interpretation VwRallg3/1 Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Verhältnis der wörtlichen Auslegung zur teleologischen und historischen Auslegung Bedeutung der Gesetzesmaterialien VwRallg3/2/2 Beginn Vertretungsbefugnis Vollmachtserteilung Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht VwRallg9/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2024:RA2024210019.L00

Im RIS seit

04.02.2025

Zuletzt aktualisiert am

04.03.2025

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at